

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Société Suisse de Sauvetage SSS
Società Svizzera di Salvataggio SSS
Societad Svizra da Salvament SSS

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK
Membre de la Croix-Rouge Suisse CRS
Membro della Croce Rossa Svizzera CRS



Regionalstatuten der SLRG Region Zentral

Ingress

Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche, als auch auf die männliche Sprachform.

Statuten

Von der Regionalversammlung am 29.03.2007 genehmigte Version

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
Artikel 1 Begriffsbestimmung	3
Artikel 2 Name und Sitz.....	3
Artikel 3 Stellung	3
Artikel 4 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5 Mitgliederkategorien	3
Artikel 6 Pflichten	3
Artikel 7 Sektionen	3
Artikel 8 Einzelmitglieder	3
Artikel 9 Ehrenmitglieder	4
Artikel 10 Gönnerschaft.....	4
Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	4
III. Organisation	4
Artikel 12 Organe	4
Artikel 13 Regionalversammlung; Allgemeines	4
Artikel 14 Regionalversammlung; Zuständigkeit.....	4
Artikel 15 Regionalversammlung; Entscheidungsprozess.....	5
Artikel 16 Regionalvorstand; Allgemeines	5
Artikel 17 Regionalvorstand; Zuständigkeit	5
Artikel 18 Regionalvorstand; Pflichten und Kompetenzen.....	5
Artikel 19 Regionalvorstand; Entscheidungsprozess.....	6
Artikel 20 Ständige Kommissionen.....	6
Artikel 21 Andere Kommissionen	6
Artikel 22 Revisionsstelle	6
IV. Finanzen	6
Artikel 23 Beschaffung	6
Artikel 24 Kompetenzen	6
Artikel 25 Haftung.....	7
Artikel 26 Rechnungsjahr	7
V. Statutenrevision und Auflösung.....	7
Artikel 27 Revision.....	7
Artikel 28 Auflösung	7
VI. Schlussbestimmung	7
Artikel 29 Inkraftsetzung.....	7

I. Allgemeines

Artikel 1 *Begriffsbestimmung*

- 1 SLRG steht für gesamtschweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG.
- 2 Region steht für Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Region Zentral.
- 3 Für die Funktionsbezeichnungen wird die weibliche Form verwendet. Sie gelten in gleicher Weise auch für Männer.

Artikel 2 *Name und Sitz*

Unter dem Namen Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Region Zentral besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich an der Wohnadresse der Regionalpräsidentin.

Artikel 3 *Stellung*

Als Mitglied der SLRG anerkennt die Region deren Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) und führt deren Emblem.

Artikel 4 *Zweck*

Als gemeinnütziger Verein verbreitet die Region den Lebensrettungsgedanken durch:

- Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder im Sinne des Leitbildes und der Verbandspolitik der SLRG
- Regionale Koordination der Aktivitäten der Mitglieder
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Leiterinnen- und Expertinnen
- Organisation von Regionalwettkämpfen für die Jugend und die Erwachsenen

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 *Mitgliederkategorien*

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- Sektionen gemäss Artikel 7

Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Einzelmitglieder gemäss Artikel 8
- Ehrenmitglieder gemäss Artikel 9

Artikel 6 *Pflichten*

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse der SLRG und der Region einzuhalten.

Artikel 7 *Sektionen*

- 1 Die Statuten der Sektionen und deren Änderungen werden durch den Regionalvorstand genehmigt.
- 2 Die Aufnahme in die Region erfolgt durch die Regionalversammlung, in die SLRG auf Antrag der Region durch die Delegiertenversammlung.
- 3 Gegenüber den Sektionen besitzt die Region ein Weisungsrecht.

Artikel 8 *Einzelmitglieder*

- 1 Natürliche Personen erwerben durch die Mitgliedschaft einer Sektion automatisch die Einzelmitgliedschaft der Region und der SLRG. Sie werden gegenüber der Region und der SLRG durch die Sektion vertreten und sind in der Region beitragsfrei.
- 2 Direkte Einzelmitgliedschaft in der Region ist nicht möglich.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

- 1 Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Region erlässt die Regionalversammlung ein Reglement.
- 2 Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 10 Gönnerschaft

Natürliche und juristische Personen, welche die Region durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können vom Regionalvorstand die Gönnerschaft erhalten.

Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1 Der Austritt von Mitgliedern mit Stimmrecht ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 2 Wird eine Sektion aufgelöst, ist deren Vermögen der Region zu übergeben, die es während fünf Jahren zuhanden einer Neugründung verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Region.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angabe von Gründen durch die aufnehmende Instanz verfügt. Vor dem endgültigen Entscheid wird dem Mitglied das Recht auf Anhörung gewährt.
- 4 Bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss einer Sektion dürfen Name und Emblem der SLRG nicht mehr verwendet werden.

III. Organisation

Artikel 12 Organe

Die Organe sind:

- Regionalversammlung
- Regionalvorstand
- Ständige Kommissionen
- Revisionsstelle

Artikel 13 Regionalversammlung; Allgemeines

- 1 Pro Kalenderjahr finden zwei ordentliche Regionalversammlungen statt. Die Frühjahrsversammlung wird in der Regel im ersten Quartal durchgeführt.
- 2 Der Regionalvorstand, 1/5 der Mitgliedersektionen oder eine Mehrheit des SLRG Zentralvorstandes kann eine ausserordentliche Regionalversammlung einberufen.
- 3 Die Einladung zur Regionalversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 14 Regionalversammlung; Zuständigkeit

- 1 Die statutarischen Traktanden sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (Präsidentin, übrige Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle)
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Genehmigung des Budgets des laufenden Vereinsjahres sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des provisorischen Budgets des folgenden Vereinsjahres
 - Anträge aus Mitgliederkreisen
 - Beschlüsse über Statutenänderungen
 - Bekanntgabe der nächsten Versammlungstermine

- Mitgliedermutationen/Ehrungen
- 2 Die mit ☉ gekennzeichneten Traktanden werden in der Regel in der Frühjahrsversammlung behandelt.
 - 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zuhanden der Regionalversammlung schriftlich formulierte Anträge mit kurzer Begründung einreichen. Diese müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bei der Präsidentin eintreffen.

Artikel 15 Regionalversammlung; Entscheidungsprozess

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Die Versammlung wird von der Präsidentin oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 3 Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündliche Anträge stellen.
- 4 Jede Sektion hat eine Stimme. In der Regel werden die Sektionen an der Versammlung durch zwei kompetente Delegierte vertreten. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt.
- 6 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
- 7 Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

Artikel 16 Regionalvorstand; Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht maximal aus 12 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidentin
 - Kassiererin
 - Sekretärin
 - Leiterinnen der ständigen Kommissionen
 - weitere Mitglieder
- 2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes kann dieser sich bis zur nächsten Regionalversammlung selber konstituieren.
- 4 Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

Artikel 17 Regionalvorstand; Zuständigkeit

- 1 Der Regionalvorstand ist zuständig für:
 - die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
 - die Vorbereitung und Durchführung der Regionalversammlungen
 - die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Expertinnen
 - die Kontaktpflege zu Zentralvorstand und Zentralkommissionen
 - die jährliche Berichterstattung an den Zentralvorstand
 - die Prüfung von Neugründungen von Sektionen
- 2 Der Regionalvorstand ist das Exekutivorgan und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen einem andern Organ zugewiesen sind.

Artikel 18 Regionalvorstand; Pflichten und Kompetenzen

- 1 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften definiert.
- 2 Die rechtsgültige Einzelunterschrift führen die Präsidentin sowie die Kassiererin.

Artikel 19 Regionalvorstand; Entscheidungsprozess

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren von 1/3 der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Die Sitzung wird von der Regionalpräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 3 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes nimmt dessen Stellvertreter mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- 5 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 20 Ständige Kommissionen

- 1 Die ständigen Kommissionen sind unterstützende Organe des Regionalvorstandes und werden von der Regionalversammlung bestimmt.
- 2 Im Bereich der Ausbildung bestehen eine oder mehrere Kommissionen.
- 3 Aufgaben, Organisation und Kompetenzen jeder Kommission sind in einem durch den Regionalvorstand zu erlassenden und von der Regionalversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.
- 4 Die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Ernennung der Mitglieder der ständigen Kommissionen obliegen der Kommissionsleiterin. Sie hat den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5 Die ständigen Kommissionen unterstehen dem Regionalvorstand. Jede ständige Kommission wird von einem Mitglied des Regionalvorstandes geleitet.

Artikel 21 Andere Kommissionen

- 1 Zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte kann der Regionalvorstand zeitlich beschränkte Kommissionen einsetzen und eine Kommissionsleiterin wählen.
- 2 Die Kommissionsleiterin hat den Vorstand regelmässig zu informieren und muss Weisungen des Vorstandes befolgen.
- 3 Artikel 20 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Artikel 22 Revisionsstelle

- 1 Die Regionalversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist nach einem Jahr möglich.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, den Jahresabschluss und die Bilanzen und ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten umgehend dem Regionalvorstand anzuzeigen.

IV. Finanzen

Artikel 23 Beschaffung

Die finanziellen Mittel werden in der Regel erbracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der SLRG
- Kursgelder
- Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

Artikel 24 Kompetenzen

- 1 Der Regionalvorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal
 - 20 % vom Ausgabenbudget für einmalige
 - 5 % vom Ausgabenbudget für wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen.

- 2 Die Aufnahme von Krediten und Darlehen bedarf der Genehmigung der Regionalversammlung.

Artikel 25 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Weitergehende Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.
- 2 Personen, die für die Region handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich.

Artikel 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 27 Revision

Die vorliegenden Statuten können durch die Regionalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen geändert oder total revidiert werden.

Artikel 28 Auflösung

Die Region kann nur durch eine Regionalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Ein allfälliges Vermögen ist der Zentralkasse zur Verwaltung zu übergeben, sofern keine anderen Bestimmungen vorhanden sind. Falls innert fünf Jahren keine neue Region Zentral gegründet wird, kann die Gesamtgesellschaft frei über diese Gelder verfügen.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 29 Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 1996.
- 2 Die Statuten wurden von der ordentlichen Regionalversammlung vom 29. März 2007 genehmigt. Sie treten mit der Zustimmung des Zentralvorstandes sofort in Kraft.

Für den Regionalvorstand:

Oskar Gwerder

Felix Lauber

Nottwil,

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Peter Galliker
Zentralpräsident

Markus Obertüfer
Zentralsekretär